

SATZUNG DES MODERN ARNIS MAINZ E.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (a) Der im Jahr 2016 gegründete Verein führt den Namen „**Modern Arnis Mainz e.V.**“.
- (b) Der Sitz des Vereins ist **Mainz**.
- (c) Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (d) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der philippinischen Kampfkunst, insbesondere den Stil des Modern Arnis nach Prof. Remy A. Presas zu fördern und weiterzuverbreiten.
- (b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (c) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - i. regelmäßiges Training der ordentlichen Mitglieder,
 - ii. Ausrichtung von bzw. die Teilnahme an Lehrgängen,
 - iii. Information der Öffentlichkeit.
- (d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (f) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (g) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (i) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (j) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Gerichtsstand

- (a) Gerichtsstand ist der Wohnsitz der / des Vorsitzenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (b) Die **ordentliche Mitgliedschaft** kann jede Person beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis und Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (c) **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Kampfkunst Modern Arnis zu fördern wünscht.
- (d) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
- (e) Der Vorstand kann im Einzelfall bei einem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft eine **Probezeit** von bis zu sechs Monaten festlegen. Innerhalb dieser Probezeit kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsende beidseitig beendet werden.
- (f) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann **Ehrenmitglied** werden, wer sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet
 - i. mit dem Tod des Mitglieds,
 - ii. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
 - iii. durch Streichung von der Mitgliedsliste,
 - iv. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (b) Der **freiwillige Austritt** nach erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (c) In **Härtetfällen** kann der freiwillige Austritt zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Dies muss dem Vorstand vorgetragen und durch diesen im Einzelfall entschieden werden.
- (d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedsliste **gestrichen** werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnungsschreibens zwei Monate verstrichen sind und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (e) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, Mitglieder **auszuschließen**,
 - i. wenn durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins gefährdet wird,
 - ii. wenn die Gefahr einer Zersetzung des Vereins besteht
 - iii. wenn ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereines vorliegt,
 - iv. wenn unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen begangen wurden.

Der Ausschluss kann auch in Fällen bewusster Missachtung von Beschlüssen satzungsmäßiger Gremien oder dieser Satzung erfolgen. Im Falle eines Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitgliedes.

- (f) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (b) Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung in einer **Beitrags- und Gebührenordnung** festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder am regelmäßigen Training teilnehmen.
- (b) Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (c) Sämtliche Mitglieder haben den Monatsbeitrag gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu leisten.
- (d) Sämtliche Mitglieder haben sich konfessioneller, weltanschaulicher oder parteipolitischer Betätigung innerhalb des Vereins zu enthalten.
- (e) Rassistisches, sexistisches, homophobes oder vergleichbares diskriminierendes Verhalten ist zu unterlassen.

§ 8 Haftung des Vereins

- (a) Die Haftung des Vereins regelt sich nach § 31 BGB.

§ 9 Organe des Vereins

- (a) Das oberste Organ des Vereins ist die **Mitgliederversammlung**.
- (b) Der **Vorstand** des Vereins nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (a) Alle zwei Jahre beruft der Vorstand eine **ordentliche Mitgliederversammlung** ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen werden müssen. Die Einladung beinhaltet eine vorläufige Tagesordnung.
- (b) Der Vorstand kann **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen, welche die gleichen Befugnisse wie ordentliche Mitgliederversammlungen besitzen, wenn dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint.

- (c) Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Vorstand sind der Zweck und die Gründe der außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (d) Anträge oder Tagesordnungspunkte sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung dem Vorstand vorzulegen.
- (e) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - i. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
 - ii. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - iii. die Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit,
 - iv. die Verabschiedung der Beitrags- und Gebührenordnung,
 - v. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - vi. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
 - vii. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - viii. die Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung.
- (b) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird durch die Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll wird durch den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer unterschrieben.
- (c) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliedsversammlungen sind **beschlussfähig**.
- (d) Nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte kann beschlossen werden. Über jeden Punkt der Tagesordnung kann nur einmal abgestimmt werden.
- (e) Abstimmungen zu Beschlüssen oder Wahlen sind offen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitgliedern, erfolgt die Abstimmung oder Wahl geheim.
- (f) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (g) Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Hat keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (h) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (i) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (j) Die Änderung des Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (k) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die weniger als 14 Tage vor oder während der Mitgliederversammlung gestellt wurden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (l) Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (m) Nur persönlich anwesende Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt. Mit einer schriftlichen Vollmacht kann das Stimmrecht eines nicht-anwesenden Mitglieds durch ein anderes anwesendes Mitglied ausgeübt werden.

§ 12 Der Vorstand

- (a) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:
 - dem oder der Vorsitzenden,
 - dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.
- (b) Die Mitglieder des Vorstands bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (c) Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- (d) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
- (e) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (f) Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Die Kassenprüferin / der Kassenprüferin

- (a) Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Gremium des Vereins angehören.
- (b) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (c) Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer ist Beauftragte der Mitglieder des Vereins und hat sich über die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, -belege und -bestände zu informieren. Die Überprüfung hat vor einer Mitgliederversammlung zu erfolgen, kann aber auch zwischenzeitlich zusätzlich stattfinden.

- (d) Ist der Posten unbesetzt, legt der Vorstand in seinem Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung die Finanzlage dar.

§ 14 Satzungs- und Zweckänderungen und Auflösung

- (a) Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Es gelten dabei die in § 11 festgelegten erforderlichen Stimmenmehrheiten.
- (b) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden durch den Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (c) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur über ein eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit.
- (d) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (e) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (f) Bei Auflösung des Verein oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (a) Die ursprüngliche Fassung wurde am 30. November 2016 beschlossen.
- (b) Die erste Änderung der Satzung wurde am 28. Oktober 2017 beschlossen.
- (c) Die aktuelle Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. November 2023 beschlossen.